

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 20. Juni 1974

15. Stück

22. Kundmachung: Änderung des Statutes der Wiener Hypotheken-Anstalt.

22.

Kundmachung vom 31. Mai 1974, betreffend die Änderung des Statutes der Wiener Hypotheken-Anstalt

Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1974 zur Pr.Z. 1402 auf Grund der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. März 1974, Z. 308.494-18/74, nachstehende Änderungen des Statutes der Wiener Hypotheken-Anstalt, verlaublich im Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 24/1936, beschlossen:

1. Die Überschrift hat zu lauten:
„Statut der Wiener Landes-Hypothekenbank“

2. § 1 hat zu lauten:

„Die Wiener Landes-Hypothekenbank (früher Wiener Hypotheken-Anstalt) — im folgenden kurz „Bank“ genannt — ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung und hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, im besonderen den Real- und Kommunalcredit, zu fördern.“

3. § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Bank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

A. Hypotheken- und Kommunalgeschäft:

1. Hypothekendarlehen auf unbewegliche Güter im Bundesgebiet zu gewähren, einzulösen und zu belehnen;
2. Darlehen an den Bund, die Bundeshauptstadt Wien, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere umlagenberechtigte Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gewähren, einzulösen und zu belehnen. Gleiches gilt für Darlehen an andere Darlehensnehmer, wenn für diese Darlehen eine der vorstehend genannten Körperschaften ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen übernimmt;
3. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen auszugeben.

B. Einlagengeschäft:

1. Spareinlagen, Kündigungsgelder, feste Gelder und Gelder gegen Kassenscheine sowie Gelder in laufender Rechnung anzunehmen;

2. zweckgebundene Darlehen (Kredite) von Kreditunternehmungen und öffentlichen Stellen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sonstige Darlehen (Kredite) aufzunehmen und weiterzuleiten;
3. kurzfristige Kredite zur vorübergehenden Geldbeschaffung nach den vom Kuratorium aufzustellenden Richtlinien aufzunehmen.

C. Sonstige bankmäßige Geschäfte:

1. eigene Schuldverschreibungen und andere nach dem Gesetz zur Anlage von Mündelgeldern geeignete Wertpapiere sowie über Beschluß des Kuratoriums sonstige Schuldverschreibungen für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen;
2. Kredite in laufender Rechnung unter den in A Punkte 1 und 2 festgelegten Bedingungen zu gewähren;
3. Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gegen Verpfändung von eigenen Schuldverschreibungen und anderen mündelsicheren, an einer inländischen Börse notierten Wertpapieren sowie von eigenen Einlagebüchern zu gewähren;
4. Zinsscheine jener Wertpapiere, deren Belehnung der Bank gestattet ist, und verlorene Wertpapiere dieser Art zu eskontieren;
5. Darlehen und Kredite in laufender Rechnung an vertrauenswürdige physische und juristische Personen gegen ausreichende Sicherstellung, insbesondere gegen Bürgschafts- oder Akzept-Deckung, zu gewähren und in diesem Rahmen Haftungen zu übernehmen;
6. kurz- und mittelfristige Personalkredite (Darlehen und Kredite in laufender Rechnung) an vertrauenswürdige Personen zu gewähren. Die Summe dieser Kredite darf 4 v. H. des gesamten Einlagenstandes der Bank, der einzelne Kredit 50.000 S nicht überschreiten.

Die Gesamtsumme der nach den vorstehenden Punkten 5 und 6 gewährten Kredite darf 10 v. H. des gesamten Einlagenstandes nicht übersteigen;

7. Gelder bei öffentlichen und den vom Kuratorium bestimmten privaten Kreditunternehmungen sowie in nationalbankfähigen Wechseln anzulegen. Diese Wechsel können auch reeskontiert werden;
8. Anleihen des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu übernehmen und sich an sonstigen Emissionsgeschäften mündelsicherer Wertpapiere zu beteiligen;
9. bankgeschäftliche Dienstleistungen aller Art für Dritte auszuführen, insbesondere Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen, zu verwahren und zu verwalten sowie Schrankfächer zu vermieten;
10. mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen Beteiligungen einzugehen, insbesondere an einer gemeinsamen Pfandbriefstelle und an Einrichtungen, die im Interesse des Kreditwesens oder des Haus- und Grundbesitzes wirken.

(2) Die unter C Punkte 5 und 6 genannten Geschäfte dürfen nur mit Personen getätigt werden, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Wien haben. Mit Personen, deren Wohnsitz (Sitz) in anderen Bundesländern liegt, sind diese Geschäfte jedoch zulässig, wenn die Hypothekenbank des betreffenden Bundeslandes zustimmt.

(3) Die Bank darf Liegenschaften zur Sicherung aushaftender Forderungen erwerben und verwerten sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Liegenschaften zum Eigengebrauch ankaufen.

(4) Die näheren Richtlinien für die Durchführung dieser Geschäfte, insbesondere die Belehnungsgrundsätze bei Hypothekendarlehen sowie die Schätzordnung werden in einer Geschäftsanweisung an die Direktion festgesetzt, welche vom Kuratorium mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassen ist. Die Aufsichtsbehörde hat hiebei die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.“

4. In den übrigen Paragraphen des Statutes wird die Bezeichnung „Hypotheken-Anstalt“ durch „Landes-Hypothekenbank“ und das Wort „Anstalt“ — ausgenommen im § 15 — durch „Bank“ bzw. der Wortteil „anstalts-“ in zusammengesetzten Wörtern durch „der Bank“ ersetzt.

5. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

„Zur Bewilligung von Darlehen gemäß § 2 Abs. 1 Abschnitt A Punkt 2, von Krediten in laufender Rechnung gemäß § 2 Abs. 1 Abschnitt C Punkt 2 (soweit diese unter den im Abschnitt A Punkt 2 festgelegten Bedingungen gewährt werden) sowie zur Übernahme von Anleihen und zur Beteiligung an Emissionen gemäß § 2 Abs. 1 Abschnitt C Punkt 8 ist die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.“

Der Landeshauptmann:

Gratz